

Wólbne wozjewjenje gmejny Njebjelčicy za druhe wólbne koło k wólbam wjesnjanosty njedźelu, dnja 27.09.2026

Tute wozjewjenje informuje wo wólbnej dobje, wo wólbnych wobwodach a rumnosćach kaž tež wo wašnju hłosowanja.

Woler/ka móže při wólbach wjesnjanosty jedyn hłos wotedać.

Móžeće jenož kandidatow wolić, kiž su na hłosowanskim lisćiku mjenowani. Jeli je so jenož jedyn wólbny namjet schwalił, hodži so nimo na hłosowanskim lisćiku mjenowaneho kandidata tež druha wosoba přez jasne pomjenowanje wolić.

Kóžda wólbokmana wosoba smě jenož w tym wólbny wobwodže wolić, hdžež je do wolerskeho zapisa zapisany, chiba zo wobsedži wólbny lisćik.

Wólbna zdželenka kaž tež hamtski personalny wupokaz abo pućowanski pas matej so na wólby sobu přinjesć.

Wozjewjenje wobsahuje wyše toho informacije wo postupowanju, hdyž so z listom woliće.

Wólbny akt, ličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbny wobwodže su zjawne.

(Dieser gesetzlich vorgeschriebene sorbische Hinweistext beinhaltet eine kurze verallgemeinerte Zusammenfassung des Inhalts der folgenden deutschen Bekanntmachung.)

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Nebelschütz für den zweiten Wahlgang zur Bürgermeisterwahl am Sonntag, dem 27.09.2026

1. Am Sonntag, dem 27. September 2026 findet der zweite Wahlgang für die **Bürgermeisterwahl** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Nebelschütz bildet einen Wahlbezirk, der Wahlraum wird eingerichtet:

Nr. des Wahlbezirkes	Abgrenzung des Wahlbezirkes	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
02	Dürrwicknitz, Miltitz, Nebelschütz, Piskowitz, Wendischbaselitz	Depot der FFW (Freiwilligen Feuerwehr) Hauptstraße 9, 01920 Nebelschütz	barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 16.08.2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17:00 Uhr im Zimmer 213 im Gebäude des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“ in 01920 Panschwitz-Kuckau, Poststraße 8 zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
Die Farbe der Stimmzettel für den zweiten Wahlgang der Bürgermeisterwahl ist rosa.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereit gehalten und der Wählerin / dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jede Wählerin / Jeder Wähler hat **eine** Stimme.
Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages sowie eine freie Zeile.
5. Die Wählerin / Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel dem im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.
6. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen.
Der Stimmzettel muss von der Wählerin / vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle oder der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Panschwitz-Kuckau, am 11.09.2026

Stefan Anders
Verbandsvorsitzender

Veröffentlichungsvermerk: (entsprechend Bekanntmachungssatzung vom 12.09.2024) - Hinweis im gemeinsamen elektronischem Amtsblatt des Verwaltungsverbandes "Am Klosterwasser" und seiner Mitgliedsgemeinden Ausgabe Nr. 38 am 16.09.2026 -
